



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 60/2025**  
**vom 3. April 2025**  
**Geschäftsverzeichnismr. 8286**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel I.1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a*) des Wirtschaftsgesetzbuches, gestellt vom Unternehmensgericht Antwerpen, Abteilung Hasselt.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 17. Juli 2024, dessen Ausfertigung am 22. Juli 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Unternehmensgericht Antwerpen, Abteilung Hasselt, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel I.1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a*) des Wirtschaftsgesetzbuches (WiGB) gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern ein Gesellschaftsverwalter bei Geständnis der Zahlungseinstellung in einer bestimmten Auslegung von Artikel I.1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a*) des WiGB als Unternehmer betrachtet wird und über ihn anschließend der Konkurs eröffnet werden kann, wobei der Verwalter in diesem Fall automatisch von der Restschuld befreit wird (Artikel XX.173 § 2 des WiGB), außer im Falle des Antrags auf Ablehnung seitens eines Interessehabenden und der Staatsanwaltschaft (Artikel XX.173 § 3 des WiGB), während über denselben Verwalter, der in einer anderen Auslegung von Artikel I.1 Nr. 1 [zu lesen ist: Artikel I.1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a*)] des WiGB nicht als Unternehmer betrachtet wird, demzufolge nicht der Konkurs eröffnet werden kann und dieser also nicht automatisch von der Restschuld befreit werden kann, sondern im letztgenannten Fall dem Mechanismus der kollektiven Schuldenregelung unterworfen werden kann, mit einer

Rückzahlungsmodalität über einen Zeitraum von fünf (gerichtlicher Schuldenregelungsplan) bis sieben Jahren (gütlicher Schuldenregelungsplan)?

Ist der Behandlungsunterschied zwischen einerseits dem Verwalter, der als Unternehmer betrachtet wird und über den somit der Konkurs eröffnet werden kann, was den grundsätzlichen automatischen Schuldenerlass zur Folge hat, und andererseits dem Verwalter, der nicht als Unternehmer betrachtet wird und somit nur dem Mechanismus der kollektiven Schuldenregelung unterworfen werden kann, ohne den grundsätzlichen automatischen Schuldenerlass, verfassungskonform und verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung?

Und zwar in Anbetracht dessen, dass es sich bei der Eigenschaft des Verwalters und dem Umstand, dass dieser gegebenenfalls ein Unternehmer im Sinne von Artikel I.1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a*) des WiGB ist, um eine faktische Angelegenheit handelt, wobei die Rechtsprechung über den gleichen Sachverhalt zu zufallsbedingten unterschiedlichen Ergebnissen führen kann, was offenbar der Gleichheit zwischen Unternehmensverwaltern Abbruch tut (vgl. I. VEROUGSTRAETE, ‘ *Structuur van boek X(x): begrippen en perspectieven na de wet van 7 juni 2023* ’ in A. VAN HOE, I. VAN DE PLAS (Hrsg.), ‘ *Het insolventierecht na de omzetting van de Richtlijn betreffende herstructurering en insolventie* ’, TBH 2024, Nr. 13, Fußnote 36) ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Voraussetzungen, unter denen eine natürliche Person, die Gesellschaftsverwalter ist, als Unternehmen betrachtet wird.

B.2. Buch XX des Wirtschaftsgesetzbuches betrifft die Insolvenz von Unternehmen. Dieses Buch wurde durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. August 2017 « zur Einfügung von Buch XX ‘ Insolvenz von Unternehmen ’ in das Wirtschaftsgesetzbuch und zur Einfügung der Buch XX eigenen Begriffsbestimmungen und der Buch XX eigenen Rechtsdurchsetzungsbestimmungen in Buch I des Wirtschaftsgesetzbuches » eingefügt. Artikel 70 dieses Gesetzes hat das Konkursgesetz vom 8. August 1997 aufgehoben, vorbehaltlich seiner weiteren Anwendung auf laufende Konkursverfahren.

B.3.1. Artikel I.23 des Wirtschaftsgesetzbuches enthält die Definitionen zur Anwendung des vorerwähnten Buches XX. Diese Bestimmung definiert den Begriff « Schuldner » als « ein Unternehmen mit Ausnahme jeder juristischen Person des öffentlichen Rechts » (Nr. 8).

B.3.2. Aufgrund von Artikel I.1 Absatz 1 Nr. 1 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 15. April 2018 « zur Reform des Unternehmensrechts », ist für die Anwendung dieses Gesetzbuches unter « Unternehmen » zu verstehen:

« jede der folgenden Organisationen:

- (a) natürliche Personen, die eine berufliche Tätigkeit als Selbständige ausüben,
- (b) juristische Personen,
- (c) andere Organisationen ohne Rechtspersönlichkeit.

[...] ».

B.3.3. Artikel XX.99 Absatz 1 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmt:

« Ein Schuldner, der seine Zahlungen auf dauerhafte Weise eingestellt hat und dessen Kreditwürdigkeit beeinträchtigt ist, befindet sich im Konkurs. ».

B.3.4. Artikel XX.173 desselben Gesetzbuches bestimmt:

« § 1er. Si le failli est une personne physique, il sera libéré envers les créanciers du solde des dettes, sans préjudice des sûretés réelles données par le failli ou un tiers.

L'effacement est sans effet sur les dettes alimentaires du failli et sur les dettes qui résultent de l'obligation de réparer le dommage lié au décès ou à l'atteinte à l'intégrité physique d'une personne qu'il a causé par sa faute.

§ 2. Sans préjudice du paragraphe 1er, la clôture de la faillite visée à l'article XX.135 et la clôture visée à l'article XX.171 libèrent le débiteur du solde de ses dettes.

§ 3. Tout intéressé, en ce compris le curateur ou le ministère public peut, par requête communiquée au failli par le greffier à partir de la publication du jugement de la faillite demander que l'effacement soit refusé partiellement ou totalement par décision motivée, si le débiteur a commis des fautes graves et caractérisées qui ont contribué à la faillite, ou a sciemment fourni des renseignements inexacts à l'occasion de l'aveu de la faillite ou ultérieurement aux demandes adressées par le juge-commissaire ou par le curateur.

[...] ».

B.4.1. Aus der Vorabentscheidungsfrage und der Vorlageentscheidung geht hervor, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan den Gerichtshof zum Behandlungsunterschied befragt, der sich daraus ergeben würde, dass Artikel I.1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a*) des Wirtschaftsgesetzbuches auf verschiedene Weisen ausgelegt werden könnte, wobei in der ersten Auslegung eine natürliche Person, die Gesellschaftsverwalter ist, als Unternehmen betrachtet wird, und in der zweiten Auslegung dieselbe natürliche Person nicht als Unternehmen betrachtet wird, und dass sie nur in der ersten Auslegung im Falle des Konkurses gemäß Artikel XX.173 dieses Gesetzbuches von den Restschulden befreit werden könnte.

B.4.2. Somit bezieht sich die Vorabentscheidungsfrage – wie der Ministerrat anführt – auf die Auslegung von Artikel I.1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe *a*) des Wirtschaftsgesetzbuches. Es obliegt den Gerichtshöfen und Gerichten, unter der Aufsicht des Kassationshofes zu beurteilen, ob eine natürliche Person, die Gesellschaftsverwalter ist, als Unternehmen zu betrachten ist oder nicht (siehe diesbezüglich auch Kass., 23. November 2023, ECLI:BE:CASS:2023:ARR.20231123.1N.1; 9. Februar 2023, ECLI:BE:CASS:2023:ARR.20230209.1F.1; 18. März 2022, ECLI:BE:CASS:2022:ARR.20220318.1F.9). Der Verfassungsgerichtshof ist nicht befugt, einen Behandlungsunterschied, der sich bloß aus unterschiedlichen Auslegungen derselben Gesetzesbestimmung durch verschiedene Gerichtshöfe und Gerichte ergibt, anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu prüfen, da es Sache des Kassationshofes ist, die Einheit der Auslegung und Anwendung der Rechtsnormen zu gewährleisten.

B.5. Die Vorabentscheidungsfrage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage ist unzulässig.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. April 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Luc Lavrysen